

zu beauftragen.⁷⁹ Hierbei gibt es einige Besonderheiten, die darin bestehen, daß diese Organisationen politische oder Kontrollorganisationen sind, die einen größeren Bereich als den unmittelbaren Arbeits- oder Lebensbereich des Beschuldigten oder Angeklagten umfassen. Der Beschuldigte oder Angeklagte braucht auch nicht unmittelbar ihr Mitglied zu sein. Für die Art und Weise der Beschlußfassung gelten die jeweiligen Statuten dieser demokratischen Organisationen. Sache dieser Organisationen selbst ist es, festzulegen, welche Organe das Recht zur Beauftragung besitzen. Die gesellschaftlichen Organisationen sind über den bestehenden Tatverdacht zu unterrichten. Allerdings kann dies im Unterschied zur Information des Kollektivs, in dem der Beschuldigte arbeitet und lebt, nicht allein Sache der Untersuchungsorgane sein. Zur Verantwortung des Staatsanwalts und des Gerichts gehört es auch, alle notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung einer hohen gesellschaftlichen Wirksamkeit des Strafverfahrens zu treffen. Unter diesen Gesichtspunkten obliegt es neben den Untersuchungsorganen sowohl dem Staatsanwalt als auch dem Gericht, gesellschaftliche Organisationen usw. von sich aus oder auf deren Verlangen über den bestehenden Tatverdacht zu unterrichten und sie auf die Möglichkeit zur Beauftragung eines gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers hinzu weisen. In der Praxis hat es sich bewährt, wenn die gesellschaftlichen Ankläger und Verteidiger in einer Mitgliederversammlung der gesellschaftlichen Organisation oder vom gesamten Kollektiv beauftragt werden.⁸⁰ Die Beratung im

79. In der Sowjetunion sind in den gesetzlichen Bestimmungen als Berechtigte, einen gesellschaftlichen Ankläger bzw. Verteidiger zu beauftragen, nur die gesellschaftlichen Organisationen genannt. Dieses Recht wird jedoch auch den Kollektiven der Betriebe, Werke, Sowchosen, Kolchosen und anderen Organisationen zugestanden, obwohl das noch umstritten ist. Vgl. L. I. Urakow, „Der gesellschaftliche Ankläger und Verteidiger im Strafprozeß“, Sowjetstaat und Recht, 1964, Nr. 2, S. 133 (russ.), und P. P. Jakimow, Der gesellschaftliche Ankläger und der gesellschaftliche Verteidiger, Moskau 1962, S. 18 ff. (russ.). Zu den gesellschaftlichen Organisationen in diesem Sinne werden die Gewerkschaften, die Jugendorganisationen, die Genossenschaftsvereinigungen, die Sportorganisationen und andere freiwillige Organisationen gezählt. Siehe Entscheidung des Plenums des Obersten Gerichts der UdSSR vom 16. 12. 1961, Bulletin des Obersten Gerichts der UdSSR, 1962, Nr. 5, S. 29 (russ.).

In der CSSR haben dieses Recht nur die Gewerkschaften, der Jugendverband und die Landwirtschaftlichen Einheitsgenossenschaften. Vgl. § 5 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der geltenden Strafprozeßordnung.

80. In der Sowjetunion ist das gesetzlich nur in der Strafprozeßordnung der Litauischen Sozialistischen Sowjetrepublik (Art. 271) geregelt, in dem es heißt, daß die Vertreter der gesellschaftlichen Organisationen als gesellschaftliche Ankläger und Verteidiger „auf der Grundlage eines entsprechenden vorschriftmäßigen Beschlusses der allgemeinen Versammlung der gesellschaftlichen Organisation“ teilnehmen können. (Zitiert bei L. I. Urakow, a. a. O.)

Ansonsten gilt die Entscheidung des Plenums des Obersten Gerichts der UdSSR vom 16. 12. 1961 (a. a. O.), in der es heißt, daß die gewählten Leitungen die gesellschaftlichen Organisationen vertreten und daß die Delegation nicht stets auf